



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 02. Juni 2003

19. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 54. INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004**
- 55. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004**
- 56. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004**
- 57. INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004**
- 58. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier**
- 59. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**
- 60. Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumine**

Nr. 54
Information - Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg
für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

GZ: II/7/21/02.06.2003

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlicenzen für lebende Rinder (Kälber) mit einem Stückgewicht bis 80 kg des KN-Codes 0102 90 05 für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **178.000 Stück lebende Rinder** (Kälber) des KN-Codes 0102 90 05 mit einem Stückgewicht von jeweils 80 kg oder weniger. Diese Menge wird wie folgt aufgeteilt:

- 1.1. **70 % = 124.600 Stück** für Einführer (traditionelle Einführer), die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 01. Juli 2000 und 30. Juni 2003 im Rahmen der genannten **Verordnung (EG) Nr. 1128/1999** Tiere des KN-Codes 0102 90 05 eingeführt haben.
- 1.2. **30 % = 53.400 Stück** für Einführer (andere Einführer), die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 01. Juli 2002 und 30. Juni 2003 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Codes 0102 90, mit Ausnahme der unter Pkt. 1.1. genannten Tiere, von Drittländern ein- oder in Drittländer ausgeführt haben.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 2.1.1. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,
 - 2.1.2. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 2.1.3. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Juni 2003 am Rindfleischsektor tätig ist,
 - 2.1.4. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 23. Juni 2003** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Ein Antrag auf Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.2. darf höchstens für 10 % (**5.340 Stück**) der verfügbaren Menge gestellt werden.

- 3.3. **Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 3,00 je Stück zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.**
- 3.4. Ein Einfuhrrecht kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.
- 3.5. Je Gruppe (70 % oder 30 %) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge pro Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.
- 3.6. Die Kommission entscheidet bei den Einführern gemäß Pkt. 1.1. über die zu akzeptierenden Einfuhranträge eventuell mittels eines einheitlichen Kürzungsfaktors.
- 3.7. Werden bei den Einführern gemäß Pkt. 1.2. Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest. Hat eine solche Kürzung zur Folge, dass sich die beantragte Menge auf weniger als 100 Tiere verringert, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 100 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 100 Tiere, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Die Lizenzen werden auf Antrag und Leistung der entsprechenden Sicherheit des Antragstellers
- 4.1.1. während des Zeitraumes **bis zum 31. Dezember 2003 für bis zu 50 %** der zugeteilten Mengen und
- 4.1.2. während des Zeitraumes **ab 02. Jänner 2004 für bis zu 100 %** der zugeteilten Mengen erteilt.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **EUR 5,00 je Stück**.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**; max. jedoch bis 30. Juni 2004.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
- 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).
- 4.6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 54. INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg
für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

- 4.7. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlicenzen ist ausgeschlossen.
- 4.8. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land oder die Länder sind verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem der in Pkt. 6 genannten Länder.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"Kälber"
- 5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 kg oder weniger"
- 5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0102 90 05"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 1128/99 / Kontingentnummer 09.4598**"

6. Liste der Länder

Ungarn	Slowakische Republik	Litauen
Polen	Rumänien	Lettland
Tschechische Republik	Bulgarien	Estland

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1128/1999 vom 28. Mai 1999 (ABl. der EG Nr. L 135).

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte
für traditionelle Einführer

zur Einfuhr von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht bis 80 kg

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen im Zeitraum zwischen 01. Juli 2000 und 30. Juni 2003 nachweisen:</p> <p>2.1. 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001</p> <p>..... Stück Kälber</p> <p>2.2. 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002</p> <p>..... Stück Kälber</p> <p>2.3. 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003</p> <p>..... Stück Kälber</p> <p>2.4. SUMME</p> <p>..... Stück Kälber</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2003 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.3. keinen weiteren Antrag als traditionelle Einführer zu stellen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte
für andere Einführer (Newcomer)

zur Einfuhr von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht bis 80 kg

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> Stück Kälber </div> <p>Antragsmindestmenge: 100 Stück Antragshöchstmengde: 5.340 Stück</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. im Zeitraum zwischen 01. Juli 2002 und 30. Juni 2003 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Code 0102 90 (außer: lebende Rinder mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger) von Drittländern ein- oder in Drittländer ausgeführt zu habe(n),</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Juni 2003 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.4. keinen weiteren Antrag als andere Einführer zu stellen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Nr. 55
INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Lebendrinder mit einem
Stückgewicht von 80 bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

GZ: II/7/21/02.06.2003

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlicenzen für Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg der KN-Codes 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **153.000 Stück** Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg.

1.1. Mindestantragsmenge: **50 Stück**

1.2. Höchstanztragsmenge: **15.300 Stück**

2. Antragsvoraussetzungen

2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen,

2.1.3. im Zeitraum zwischen **01. Juli 2002 und 30. Juni 2003** mindestens **75 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern ein- und/oder in Drittländer ausgeführt hat.

Dies ist wie folgt nachzuweisen:

Es sind ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

Nachweise über die geforderten Mengen hinaus müssen nicht erbracht werden.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

3.1. **Bis zum 30. Juni 2003** müssen die Anträge gemäß Anlage sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.2. **Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 3,00 je Stück zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.**

3.3. Ein Einfuhrrecht kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

3.4. Werden von den Einführern Anträge auf Einfuhrrechte für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest. Hat eine solche Kürzung zur Folge, dass sich die beantragte Menge auf weniger als 50 Tiere verringert, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 50 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 50 Tiere, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

3.5. Es darf nur **ein** Antrag auf Einfuhrrechte gestellt werden. Stellt ein Antragsteller bezüglich derselben Regelung mehrere Anträge, so sind alle diese Anträge unzulässig.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

4.1. Die Lizenzen werden auf Antrag und Leistung der entsprechenden Sicherheit des Antragstellers

4.1.1. während des Zeitraumes **bis zum 31. Dezember 2003 für bis zu 50 %** der zugeteilten Mengen und

4.1.2. während des Zeitraumes **ab 02. Jänner 2004 für bis zu 100 %** der zugeteilten Mengen erteilt.

4.2. Die Sicherheit beträgt **EUR 5,00 je Stück**.

4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2004.

4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich

4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,

4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.

4.5. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

4.6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

4.7. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.

4.8. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 55. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

5.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

5.2. Feld 8: Das Land oder die Länder sind verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem der in Pkt. 6 genannten Länder.

5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"Lebendrinder"

5.4. Feld 15: Gem. der jeweiligen Gruppe von KN-Codes im Feld 16 ist hier der Text entsprechend der Kombinierten Nomenklatur einzutragen.

5.5. Feld 16: Hier ist eine der beiden Gruppen von KN-Codes anzugeben:

- 0102 90 21, 0102 90 29

oder

- 0102 90 41, 0102 90 49

5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 1247/99 - Kontingentnummer 09.4537**"

6. Liste der Länder

Ungarn	Slowakische Republik	Litauen
Polen	Rumänien	Lettland
Tschechische Republik	Bulgarien	Estland

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1247/1999 vom 16. Juni 1999 (ABl. der EG Nr. L 150).

Anlage

Kontingent-Nr. 09.4537

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte

zur Einfuhr von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="text-align: center; border: 1px solid black; width: 200px; margin: 10px auto; padding: 5px;"> <p>..... Stück Rinder</p> </div> <p>Antragsmindestmenge: 50 Stück Antragshöchstmenge: 15.300 Stück</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. im Zeitraum zwischen 1. Juli 2002 und 30. Juni 2003 mindestens 75 Stück lebende Rinder des KN-Code 0102 90 von Drittländern ein und/oder in Drittländer ausgeführt zu habe(n),</p> <p>3.3. keinen weiteren Antrag derselben Regelung zu stellen.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Nr. 56
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

GZ: II/7/21/02.06.2003

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für

Kontingent A: Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, 5.000 Stück Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer der KN-Codes 0102 90 05/-29 (09.0001) -49/-59/-69 mit einem Zollsatz von 6 %.

Kontingent B: Stiere, Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger der KN-Codes ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79 (09.0003) mit einem Zollsatz von 4 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **5.000 Stück** je Kontingent. Diese Mengen werden in folgende Gruppen aufgeteilt:

- 1.1. **70% = 3.500 Stück je Kontingent** für Einführer, die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 1. Juli 2000 und 30. Juni 2003 im Rahmen der genannten Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 Tiere von **Kontingent A oder Kontingent B** eingeführt haben.
- 1.2. **30% = 1.500 Stück je Kontingent** für Einführer, die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen 1. Juli 2002 und 30. Juni 2003 mindestens **75 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Antrag auf Einfuhrrechte kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Ein Antragsteller kann einen Antrag auf Einfuhrrechte nur stellen, wenn er mit Stichtag 01. Juni 2003 im Rindfleischsektor tätig ist.
- 2.3. Der Antrag auf Einfuhrrechte gemäß Pkt. 1.2. muss mindestens für 15 Tiere und kann höchstens für eine Gesamtmenge von 50 Tieren gestellt werden.
- 2.4. Dem Antrag sind als Nachweis ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 16. Juni 2003** müssen die Anträge gemäß Anlage 1, 2, 3 oder 4 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.2. ***Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 3,00 je Stück zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.***

3.3. Je Kontingent (A oder B) kann nur ein Antrag gestellt werden, der sich nur auf einen der beiden Teile des selben Zollkontingentes (1.1. oder 1.2.) beziehen darf. Stellt ein Antragsteller für ein einziges Kontingent mehr als einen Antrag, so sind alle seine Anträge unzulässig.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.

4.2. Die Sicherheit beträgt **€5,00 je Stück**.

4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2004.

4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich

4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,

4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.

4.5. Die Zuteilungsmengen, für die **bis zum 15. März 2004** keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine letzte Zuteilung verwendet.

4.6. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.

4.7. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

4.8. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

4.9. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages

5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 56. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

- 5.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere, nicht zum Schlachten"
- 5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
Kon. A: "Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender Höhenrassen: Simmentaler Fleckvieh, Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Pinzgauer"
Kon. B: "Stiere, Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender Rassen: Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger"
- 5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
Kon. A: "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69"
Kon. B: "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
Kon. A: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/1999)
Einfuhrjahr: 2003/2004
Kontingentsnummer 09.0001
Kon. B: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/1999)
Einfuhrjahr: 2003/2004
Kontingentsnummer 09.0003

6. Einfuhrbedingungen

- 6.1. Der Antragsteller muss sich schriftlich verpflichten, dass die eingeführten Tiere 4 Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.
- 6.2. Bei Zeitpunkt des Importes ist eine Sicherheit bei der zuständigen Zollbehörde zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere während der 4 Monate nicht geschlachtet werden.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Tiere
- 6.3.1. vor Ablauf der Frist von 4 Monaten ab dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- 6.3.2. vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1081/1999 vom 26. Mai 1999 (ABl. der EG Nr. L 131).

Kontingent A - lfd. Nr. 09.0001

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer
aus der **70 % Quote** für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen im Rahmen von Kontingent A (Nr. 09.0001) im Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen:</p> <p>2.1. 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.2. 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.3. 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.4. SUMME</p> <p>..... Stück Rinder</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2003 am Rindfleischsektor tätig zu sein.</p> <p>3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,</p> <p>3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Kontingent A – lfd. Nr. 09.0001

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für andere Einführer
aus der **30 % Quote** für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> Stück Rinder </div> <p>Antragsmindestmenge: 15 Stück Antragshöchstmengde: 50 Stück</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 3.2. mit Stichtag 01. Juni 2003 am Rindfleischsektor tätig zu sein. 3.3. im Zeitraum zwischen 01. Juli 2002 und 30. Juni 2003 mindestens 75 Stück Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt zu haben, 3.4. keinen Antrag als traditioneller Einführer zu stellen, 3.5. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Kontingent B - lfd. Nr. 09.0003

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer
aus der **70 % Quote** für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Nachweise für Einfuhrantrag</p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen im Rahmen von Kontingent B (Nr. 09.0003) im Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen:</p> <p>2.1. 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.2. 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.3. 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003</p> <p>..... Stück Rinder</p> <p>2.4. SUMME</p> <p>..... Stück Rinder</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juni 2003 am Rindfleischsektor tätig zu sein.</p> <p>3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,</p> <p>3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p>_____</p> <p>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Kontingent B - lfd. Nr. 09.0003

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für andere Einführer
aus der **30 % Quote** für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> Stück Rinder </div> <p>Antragsmindestmenge: 15 Stück Antragshöchstmenge: 50 Stück</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 3.2. mit Stichtag 01. Juni 2003 am Rindfleischsektor tätig zu sein. 3.3. im Zeitraum zwischen 01. Juli 2002 und 30. Juni 2003 mindestens 75 Stück Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt zu haben, 3.4. keinen Antrag als traditioneller Einführer zu stellen, 3.5. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Nr. 57
INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für männliche Jungrinder
zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

GZ: II/7/21/02.06.2003

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 mit einem Einfuhrzoll von EUR 582,00 je t und einem Wertzoll von 16 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **169.000 Stück** männliche Jungrinder zur Mast. Diese Menge wird wie folgt aufgeteilt:

- | | | |
|------|--------------------------------------|---|
| 1.1. | <u>Italien</u> | 107.650 Stück |
| 1.2. | <u>Griechenland</u> | 16.470 Stück |
| 1.3. | <u>andere Mitgliedstaaten</u> | 44.880 Stück (Antragshöchstmenge max. 4.488 Stück) |

2. Antragsvoraussetzungen

2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

2.1.3. im Zeitraum zwischen **01. Jänner 2002 und 31. Dezember 2002** mindestens **75 Stück** lebende Tiere des KN-Code 0102 90 aus Drittländer ein- oder ausgeführt hat,

Dies ist wie folgt nachzuweisen:

Es sind ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

2.1.4. mit Stichtag 01. Jänner 2003 im Rindfleischhandel tätig war bzw. noch tätig ist.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

3.1. **Bis zum 13. Juni 2002, 13.00 Uhr**, müssen die Anträge gemäß Anlage sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.2. **Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 3,00 je Stück zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.**

- 3.3. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge auf Erteilung eines Einfuhrrechtes, so sind alle seine Anträge unzulässig.
- 3.4. Werden von den Einführern gemäß Pkt. 1.3. Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest. Hat eine solche Kürzung zur Folge, dass sich die beantragte Menge auf weniger als 50 Tiere verringert, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 50 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 50 Tiere, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Die Lizenzen werden auf Antrag und nach Leistung der entsprechenden Sicherheit des Antragstellers
 - 4.1.1. während des Zeitraumes **bis zum 28. November 2003 für bis zu 50 %** der zugeteilten Mengen und
 - 4.1.2. während des Zeitraumes **ab 01. Dezember 2003 für bis zu 100 %** der zugeteilten Mengen erteilt.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **EUR 20,00 je Stück**.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 120 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2004.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
 - 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes gestellt worden ist,
 - 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt worden sind.
- 4.5. Die Zuteilungsmengen, für die **bis zum 06. Februar 2004** keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine letzte Zuteilung verwendet.
- 4.6. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).
- 4.7. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

- 4.8. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 4.9. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 5.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 57. INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

- 5.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"männliche Jungrinder zur Mast"
- 5.4. Feld 15: Gem. dem jeweiligen KN-Code im Feld 16 ist hier der Text entsprechend der Kombinierten Nomenklatur einzutragen.
- 5.5. Feld 16: Hier ist **einer** der folgenden KN-Codes einzutragen:
"0102 90 05 **oder** 0102 90 29 **oder** 0102 90 49"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von jeweils nicht mehr als 300 kg (**Verordnung (EG) Nr.*/..../2003**).
Kontingentsnummer 09.4005"

6. Freigabe der Sicherheit

Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;
- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. - bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;
- dem Nachweis, der Entrichtung der anfallenden Zölle durch den oder im Namen des Lizenzinhabers.

Diese Nachweise gem. Pkt. 6.1. müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

7. Einfuhrbedingungen

- 7.1. Die Mast dieser Tiere muss in dem Mitgliedstaat erfolgen, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.
- 7.2. Bei der Einfuhr ist eine schriftliche Verpflichtung beizufügen, dass der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einfuhr die Produktionseinheiten mitgeteilt werden, in denen die Tiere gemästet werden.
- 7.3. Beim Zeitpunkt des Importes sind folgende Sicherheiten je Stück zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere ab dem Tag der Einfuhr 120 Tage im Einfuhrmitgliedstaat

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 57. INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

EUR 28,00 beim Import des KN-Code 0102 90 05 (bis 80 kg)
EUR 56,00 beim Import des KN-Code 0102 90 21 (81 bis 160 kg)
EUR 105,00 beim Import des KN-Code 0102 90 49 (161 bis 300 kg)

- 7.4. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, außer in Fällen höherer Gewalt, wenn den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates nachgewiesen wird, dass die Jungrinder
- 7.4.1. in den in Pkt. 6.1 genannten Produktionseinheiten gemästet worden sind,
- 7.4.2. vor Ablauf der Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr nicht geschlachtet wurden oder
- 7.4.3. vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles verendet sind.
- 7.5. Wird der in Pkt. 6.3 genannte Nachweis nicht innerhalb 180 Tagen ab dem Tag der Einfuhr erbracht, so verfällt der Betrag der Sicherheit als Zoll.

Wird dieser Nachweis jedoch nicht innerhalb der vorhergenannten Frist von 180 Tagen, sondern erst innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden 18 Monaten erbracht, so werden 85 % des einbehaltenen Betrages zurückgezahlt.

8. Rechtsgrundlagen

- 8.1. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143).
- 8.2. Vorbehaltlich eventueller Änderungen ist der demnächst im EG-Amtsblatt erscheinende Verordnungstext mit den Durchführungsbestimmungen zu dieser Einfuhrregelung verbindlich.

*) **VO-Nummer wird bei der Zuteilung der Einfuhrrechte bekanntgegeben**

Anlage

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte

für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 300 kg

1. Angaben zum Antragsteller	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
2. Antrag auf Beteiligung	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> <div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 5px 20px;">..... Stück Rinder</div> </div> <p>Antragsmindestmenge: 50 Stück Antragshöchstmenge: 4.488 Stück</p>
3. Erklärung zur Tätigkeit	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2002 und 31. Dezember 2002 mind. 75 Stück lebende Tiere des KN-Code 0102 90 aus Drittländern ein- und/oder nach Drittländern ausgeführt zu habe(n),</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Jänner 2003 im Lebendrinderhandel tätig zu sein.</p>
4. Unterzeichnung	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Gründerzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

BANKGARANTIE

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... Telefax-Nr.:

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung)
des garantierenden Unternehmens)

Nr. 58
Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

Gültig ab **01. Juni 2003**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag €100 Einheiten
ex 0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:			
	- - Bruteier (1):			
0407 00 11	- - - von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 11 9000	E12	1,70
0407 00 19	- - - andere	0407 00 19 9000	E12	0,80
				€100 kg
0407 00 30	- - andere	0407 00 30 9000	E09 E10 E13	6,00 25,00 3,00
0408	Vogeleier, in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
	- Eigelb:			
ex 0408 11	- - getrocknet:			
ex 0408 11 80	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 11 80 9100	E14	40,00
ex 0408 19	- - anderes:			
	- - - anderes:			
ex 0408 19 81	- - - - flüssig:			
	- - - - - genießbar	0408 19 81 9100	E14	20,00
ex 0408 19 89	- - - - anderes, auch gefroren:			
	- - - - - genießbar	0408 19 89 9100	E14	20,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 58. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

ex 408 91	- anderes: - - getrocknet			
ex 0408 91 80	- - - anderes: - - - - genießbar	0408 91 80 9100	E15	75,00
ex 0408 99	- - anderes:			
ex 0408 99 80	- - - anderes: - - - - genießbar	0408 99 80 9100	E14	19,00

(*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

- E09 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Republik Jemen, Hongkong SAR, Russland und Türkei;
- E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und Philippinen;
- E12 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Estland, Litauen und Bulgarien;
- E13 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland, Litauen, Bulgarien und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungsländer;
- E14 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland und Bulgarien;
- E15 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland, Litauen und Bulgarien.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S.6) festgelegt.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 59. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Nr. 59

Ausfuhrerstattung - Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab **28. Mai 2003**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
0105 11	- - Hühner:			
	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
0105 11 11	- - - - Legerassen	0105 11 11 9000	V04	0,80
0105 11 19	- - - - andere	0105 11 19 9000	V04	0,80
	- - - andere:			
0105 11 91	- - - - Legerassen	0105 11 91 9000	V04	0,80
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000	V04	0,80
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000		0,00
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000		0,00
				€100 kg
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- von Hühnern:			
ex 0207 12	- - unzerteilt, gefroren:			
ex 0207 12 10	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
	- - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind			
	- - - - andere	0207 12 10 9900	V01	40,00
			A24	40,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 59. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 12 90	<p>--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen</p> <p>---- "Hühner 65 v.H.":</p> <p>----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 12 90 9190	V01	40,00
			A24	40,00
	<p>---- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung</p> <p>----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 12 90 9990	V01	40,00
			A24	40,00
ex 0207 14	<p>-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:</p> <p>--- Teile:</p> <p>---- nicht entbeint:</p>			
ex 0207 14 20	<p>----- Hälften oder Viertel:</p> <p>----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 20 9900		0,00
ex 0207 14 60	<p>----- Schenkel und Teile davon:</p> <p>----- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 60 9900		0,00
ex 0207 14 70	<p>----- andere:</p>			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 59. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	<p>----- Hälften oder Viertel, ohne Sterze: ----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere</p>	0207 14 70 9190		0,00
	<p>----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: ----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist ----- andere</p>	0207 14 70 9290		0,00
0207 25	<p>- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:</p>			
0207 25 10	<p>--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."</p>	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	<p>--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen</p>	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	<p>-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: --- Teile:</p>			
ex 0207 27 10	<p>---- entbeint: ----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch ----- andere: ----- andere als Sterze</p>	0207 27 10 9990		0,00
0207 27 60	<p>---- nicht entbeint: ----- Schenkel und Teile davon: ----- Unterschenkel und Teile davon</p>	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 70	<p>----- andere</p>	0207 27 70 9000		0,00

(*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

- A24 Ukraine, Belarus, Moldau, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbajdschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan;
- V01 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran;
- V04 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estland.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 60. Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin

Nr. 60

Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin

Gültig ab **28. Mai 2003**

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €100 kg	Sicherheit gem. Art. 3 Abs. 3 in €100 kg	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren	96,5	6	01
0207 14 10	Entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	192,3	34	01
		201,8	30	02
		189,0	36	03
		189,0	36	04
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	222,2	22	01
		228,7	20	04
0207 36 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren	254,6	19	02
		258,1	18	05
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen, von Hühnern	227,8	18	01
		238,8	14	02
		158,2	45	03

⁽¹⁾ **Ursprung der Einfuhr:**

- 01 Brasilien
- 02 Thailand
- 03 Argentinien
- 04 Chile
- 05 China

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
II/7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck